

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 69

6. August

1915

Bekanntmachung.

Betr.: Den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Ernte-jahre 1915; hier: Fruchtanläufe.

Der Erwerb von gedrohenem Roggen und Weizen wird in wenigen Tagen beginnen. Indem wir auf unsere Bekanntmachung vom 29. Juli 1915 (Kreisblatt Nr. 67 vom 30. Juli 1. Js.) Bezug nehmen, bemerken wir nochmals, daß nur diejenigen Händler und Mäller zum Ankauf von Frucht berechtigt sind, die sich durch eine von der Firma „Vereinigte Getreidehändler G. m. b. H. in Gießen“ für den betreffenden Ort gültige Vollmacht legitimieren. Andere Händler sind wegzuschicken; dies gilt auch von allen, außerhalb des Kreises Gießen ansässigen Händlern, da sie grundsätzlich nicht zum Ankauf zugelassen sind.

Der verlaufende Landwirt ist bis zur Übernahme der Frucht zur guten Verwahrung und Behandlung der Frucht verpflichtet. Es wird nur mahlfähig, gesunde Frucht abgenommen; verunkrautete, brandige, feuchte Frucht muß erst vom Verkäufer gereinigt und getrocknet werden; ist ihm dies nicht möglich, so wird die Frucht unter Preisabzügen doch abgenommen. Der Landwirt ist je nach den örtlichen Verhältnissen zur Lieferung frei nächster Bahnhofstation, Mühle oder Lager verpflichtet. Der Höchtpreis für Roggen ist 23 Pf. und für Weizen 27 Pf. den Doppelzentner; er wird nur für völlig einwandfreie Frucht gezahlt. Der Übernahmepreis richtet sich nach der Güte der Frucht. Frucht, die nicht mahlfähig gemacht werden kann, auch sogenanntes Hinterkorn, das nicht mahlfähig ist, wird nicht abgenommen; ob es zur Versättigung freigegeben wird, wird später nach Erlass entsprechender Bestimmungen der Reichsgetreidestelle bekannt gemacht werden. Es darf also von der Reichsmühle ablaufen des Hinterkorn unter keinen Umständen ohne weiteres versüttet werden, es gilt vielmehr ebenfalls als beschlagenhaft, bis es ausdrücklich nach Prüfung freigegeben wird.

Dass die ganze Ernte nicht auf einmal abgenommen werden kann, sondern nur nach und nach, ist selbstverständlich. Dies gilt sowohl für den Bedarfanteil des Kommunalverbandes, wie auch für den Anteil der Reichsgetreidestelle. Das Einkaufsgeschäft des Kommunalverbandes wird sich hier-nach jeweils auf den Bedarf für etwa 3 Monate erstrecken. Der Landwirt ist nur berechtigt, das erforderliche Saatgut für Herbst- und Frühjahrszaat und das zur Ernährung seiner Familie einschließlich Gefünde nötige Getreide zurückzubehalten, letzteres, sofern er als Selbstversorger anerkannt wird. In dieser Hinsicht wird wiederholt auf unsere Bekanntmachung vom 25. Juli 1915 (Kreisbl. Nr. 66 v. 27. Juli 1. Js.) Bezug genommen.

Gießen, den 3. August 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen,
Dr. Ussinger.

Betr.: Wie oben.

An den Oberbürgermeister der Stadt Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Obige Bekanntmachung wollen Sie sofort ortsüblich bekanntmachen.

Gießen, den 3. August 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ussinger.

Betr.: Heuslieferung für die Heeresverwaltung.

An den Oberbürgermeister der Stadt Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Nachdem bekannt geworden ist, daß das Verbot zur Wagenstellung für die Ausfuhr von Heu durch Händler in der Weise umgangen worden ist, daß die Produzenten von den Händlern veranlaßt wurden, die Eisenbahnwagen auf ihren Namen bei den Güterabfertigungsstationen zu bestellen, so daß das Heu alsdann unter dem Namen des Produzenten ausgeführt wurde, und daß auch Heu zu Häcksel gezeichnet und als solches verwendet worden ist, hat sich dasstellvertretende Generalkommando veranlaßt gesehen, das Wagengestellungsverbot auch auf die Produzenten sowie auf Heuhäcksel auszudehnen. Es werden deshalb von jetzt ab Eisenbahnwagen sowohl an Händler als auch an Produzenten (Landwirte usw.) für die Ausfuhr von Heu jeder Art sowie von Heuhäcksel (ungemischt oder mit Stroh) usw. Häcksel gemischt, nicht mehr gefüllt.

Sie wollen die Landwirte hierauf hinweisen und sie gleichzeitig bedenken, daß es vaterländische Pflicht ist, die Militärverwaltung bei der Heusebeschaffung zur Verteidigung des Heeresbedarfs in jeder Weise zu unterstützen.

Gießen, den 4. August 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Hehler.

Bekanntmachung.

Betr.: Kleinverkauf von Verbrauchszauber.

Die nachstehende Bekanntmachung des Reichskanzlers in obigem Betrieb vom 27. Juli 1915 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Gießen, den 3. August 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hehler.

Bekanntmachung

Über den Kleinverkauf von Verbrauchszauber.

Auf Grund von Artikel I Nummer 2 der Bekanntmachung wegen weiterer Ergänzung der Verordnung, betreffend Verkehr mit Zucker, vom 15. Juli 1915 (Reichsgesetzbl. S. 436) bestimme ich:

Als Kleinverkauf ist der Verkauf von Verbrauchszauber dann anzusehen, wenn der Verkauf und die Abgabe in Mengen von nicht mehr als jedesmal 13 Kg. in der in öffnen Läden üblichen Art erfolgt; hierbei ist es gleich, ob der Käufer dem Käufer in obiger Mengen über den Ladenstisch gereicht oder ihm zugefunden wird. Als Kleinverkauf gilt dagegen nicht, wenn zwar Verbrauchszauber in Mengen von nicht mehr als jedesmal 13 Kg. verkauft wird, die Abgabe oder Abnahme aber nicht in der für Ladengeschäfte üblichen Art in den einzelnen gekauften Mengen, sondern in einer größeren Menge erfolgt.

Berlin, den 27. Juli 1915.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Richter.

Bekanntmachung.

Betr.: Ausfuhrverbote.

Die nachstehende Bekanntmachung des Reichskanzlers in obigem Betrieb vom 27. Juli 1915 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Gießen, den 3. August 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hehler.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnungen vom 31. Juli 1914, betreffend das Verbot 1. der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Munition, Pulver usw., 2. der Ausfuhr und Durchfuhr von Rostoffen, die bei der Herstellung und dem Betriebe von Gegenständen des Kriegsbedarfs zur Verwendung gelangen, bringe ich nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis:

I. Es wird verboten die Ausfuhr und Durchfuhr von:
Künstlichem Leder (ganz oder teilweise aus Lederabfällen zusammengesetzt) der Nr. 554 des Zolltarifs;
Ramiagarn, auch gemischt mit Flachs oder Zute, jedoch ohne Vermischung von anderen Spinnstoffen, der Ausfuhrennummer 478 des statistischen Warenverzeichnisses (Garn der Nummer 478 bis 480 des Zolltarifs) unter Aufhebung der entgegengestellten Vorrichten der Bekanntmachungen vom 22. Februar 1915 Absatz 5 (Reichsanzeiger Nr. 45 vom 23. Februar 1915) und vom 15. April 1915 Biffer II Absatz 3 (Reichsanzeiger Nr. 88 vom 16. April 1915);
Hushauflingen.

II. Verboten wird die Durchfuhr von Magnesit (natürlicher, kohlenfärber Magnesia), auch gebrannt, der Nr. 227 b des statistischen Warenverzeichnisses unter Aufhebung der entgegengestellten Vorrichten in Biffer III der Bekanntmachung vom 20. Mai 1915 (Reichsanzeiger Nr. 117 vom 21. Mai 1915).

Berlin, den 27. Juli 1915.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Richter.

Bekanntmachung.

Betr.: Bekanntmachung über die Errichtung einer Reichsfuttermittelstelle und Bekanntmachung einer Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1915.

Die nachstehenden Bekanntmachungen des Reichskanzlers in obigem Betrieb vom 23. Juli 1915, und die Bekanntmachung des Großh. Ministeriums des Innern vom 28. Juli d. Js. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Gießen, den 3. August 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hehler.

Bekanntmachung

Über die Errichtung einer Reichsfuttermittelstelle.

Vom 23. Juli 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Errichtung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw.

vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Zur Durchführung der Vorschriften des Bundesrats über den Verkehr mit Hafer, Gerste, zuckerhaltigen Futtermitteln und Kraftfuttermitteln, einschließlich der Kleie, wird eine Reichsfuttermittelstelle errichtet. Sie ist eine Behörde und besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden und einer vom Reichskanzler zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern.

Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sowie die Mitglieder werden vom Reichskanzler ernannt. Dieser führt die Aufsicht und erlässt die näheren Bestimmungen.

§ 2. Der Reichsfuttermittelstelle wird ein Beirat beigegeben, der aus vier Abteilungen besteht. Die Mitglieder des Beirats werden vom Reichskanzler bestellt. Er erneut auch die Vorsitzenden der Abteilung und erlässt die erforderlichen näheren Bestimmungen.

Die erste Abteilung ist zuständig für Hafer, die zweite für Gerste, die dritte für zuckerhaltige Futtermittel, die vierte für Kraftfuttermittel einschließlich Kleie.

Die Abteilungen können vom Vorsitzenden der Reichsfuttermittelstelle getrennt oder zu gemeinschaftlichen Sitzungen berufen werden. Im letzteren Falle führt der Vorsitzende der Reichsfuttermittelstelle den Vorsitz.

§ 3. Die Reichsfuttermittelstelle hat die Aufgabe, für die Sicherung und Verteilung der inländischen Futtermittel zu sorgen. Soweit Hafer und Gerste in Betracht kommen, wirkt hierbei die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresversorgung, soweit Kleie, zuckerhaltige und Kraftfuttermittel in Betracht kommen, die Bezugvereinigung der Deutschen Landwirte G. m. b. H. mit. Brüder unterscheiden die Aufsicht des Reichskanzlers.

§ 4. Die Reichsfuttermittelstelle hat die Verwaltungsangelegenheiten einschließlich der statistischen Feststellungen zu bearbeiten. Sie hat insbesondere festzulegen:

1. a) wieviel Hafer aus den einzelnen Kommunalverbänden abzuliefern ist und innerhalb welcher Fristen,
b) inwieweit Futterzulagen an Bergwerks- und Gestütspferde sowie für Deckengste und für andere Pferde abzugeben sind,
c) inwieweit Hafer an wissenschaftliche Anstalten und sonstige Unternehmungen, die für ihre Zwecke Hafer nicht entbehrlich können, zu überwiesen ist,
d) unter welchen Voraussetzungen Hafer, der zur Verfütterung an Pferde nicht mehr geeignet ist, zu anderweiter Verwendung abzugeben ist,
e) inwieweit Hafer an Nährmittelsärsen zuzuteilen ist (§§ 17, 18, 19 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915; Reichs-Gesetzbl. S. 393);
2. a) wieviel Gerste aus den einzelnen Kommunalverbänden abzuliefern ist und innerhalb welcher Fristen,
b) welcher Betrieb Gerste verarbeiten oder verarbeiten lassen darf und in welcher Menge (Kontingent); erforderlichenfalls trifft sie die zur Durchführung und Überwachung erforderlichen Anordnungen,
c) nach welchem Verhältnis Malz in Gerste umzurechnen ist,
d) in welcher Weise die ihr zur Verfügung stehende Gerste an die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung und die Kommunalverbände zu verteilen oder wie sie sonst zu verwenden ist (§ 20 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915; Reichs-Gesetzbl. S. 384);
3. in welcher Weise zuckerhaltige und Kraftfuttermittel an Kommunalverbände oder die vom Reichskanzler bestimmten Stellen zu verteilen sind (§ 10 der Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel vom 28. Juni 1915, Reichs-Gesetzbl. S. 405, und § 10 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Kraftfuttermittel vom 28. Juni 1915, Reichs-Gesetzbl. S. 399);
4. wieviel Kleie an Kommunalverbände sowie wieviel Kleie und an welche gewerblichen Betriebe sie abzugeben ist; die Reichsfuttermittelstelle erlässt die näheren Bestimmungen über die Abgabe der Kleie (§§ 43, 44 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915, Reichs-Gesetzbl. S. 363);
5. die Grundsätze, nach welchen die Bezugvereinigung Deutscher Landwirte G. m. b. H. von dem Rechte, ländliche Lieferung zu verlangen, Gebrauch zu machen hat, welches ihr durch die Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel und über Kraftfuttermittel vom 28. Juni 1915 eingeräumt ist.

Über Anträge und Eingaben, die sich auf die Durchführung der im § 1 genannten Vorschriften des Bundesrats beziehen, entscheidet die Reichsfuttermittelstelle endgültig, soweit nicht nach diesen Vorschriften andere Behörden zur Entscheidung berufen sind.

§ 5. Der Beirat oder die zuständige Abteilung ist über grundsätzliche Fragen zu hören.

Der Zustimmung der zuständigen Abteilung des Beirats bedarf es

1. zur Gewährung von Futterzulagen für Bergwerks- und Gestütspferde sowie für Deckengste und, vorbehaltlich der Beschluss des Reichskanzlers, zur Gewährung von Futterzulagen für andere Pferde und Überweisung geringer Mengen von Hafer an wissenschaftliche Anstalten und sonstige Unternehmungen, die für ihre Zwecke Hafer nicht entbehrlich können, und zur Bestimmung, wieviel Hafer Nährmittelsärsen zuzuteilen ist (§ 17 Abs. 2, 3, 4 und § 19 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915, Reichs-Gesetzbl. S. 393);
2. in den Fällen des § 4 Nr. 2 a, b, c, d;
3. bei Aufstellung der Grundsätze für die Verteilung der zuckerhaltigen Futtermittel (§ 10 der Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel vom 28. Juni 1915, Reichs-Gesetzbl. S. 405);
4. bei Aufstellung der Grundsätze für die Verteilung der Kraftfuttermittel (§ 10 der Bekanntmachung über Kraftfuttermittel vom 28. Juni 1915, Reichs-Gesetzbl. S. 399);
5. zum Erlaß der näheren Bestimmungen für die Abgabe von Kleie (§§ 43, 44 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915, Reichs-Gesetzbl. S. 363).

§ 6. Die Kommunalverbände haben auf Errichten der Reichsfuttermittelstelle, unbeschadet des § 7 Satz 2, Auskunft zu geben und ihren Weisungen zu folgen.

§ 7. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können besondere Vermittelungsstellen einrichten, denen die Sicherung und Verteilung der inländischen Futtermittel in ihrem Bezirk obliegt.

§ 8. Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Auftretens.

Berlin, den 23. Juli 1915.

Der Reichskanzler,
von Bethmann Hollweg.

Bekanntmachung

einer Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363). Vom 23. Juli 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen u. v. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Bekanntmachung erlassen:

Artikel 1.

Zum § 44 der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 363) erhält Nr. 1 b folgende Fassung:

- b) von der verbleibenden Kleie wird die eine Hälfte nach dem Verhältnis der abzuliefernden Brotgetreidemengen, soweit sie den Bedarfanteil übersteigen, die andere Hälfte nach dem Verhältnis des Biehstandes auf die Kommunalverbände verteilt;

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Berlin, den 23. Juli 1915.

Der Reichskanzler,
von Bethmann Hollweg.

Bekanntmachung

über die Errichtung einer Reichsfuttermittelstelle.

Vom 28. Juli 1915.

Im Sinne von § 7 der Verordnung des Bundesrats über die Errichtung einer Reichsfuttermittelstelle vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 455) gilt, soweit zuckerhaltige Futtermittel, Kraftfuttermittel und Kleie in Betracht kommen, als besondere Vermittelungsstelle für das Großherzogtum Hessen die Landesverteilungsstelle für Futtermittel in Darmstadt (Bleichstraße Nr. 1). Sie tritt im Falle von § 20 Abs. 2 b und § 33 der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 384) an die Stelle der Kommunalverbände und hat ihren Abnehmern für den Weiterverkauf bestimmte Bedingungen und Preise vorzuschreiben.

Die Bestimmungen über die Errichtung und den Geschäftskreis dieser Verteilungsstelle sind unter dem 22. Juli 1915 (Darmstädter Zeitung Nr. 172, zweite Verlage) erlassen.

Darmstadt, den 28. Juli 1915.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Homburg.

Krämer.

Bekanntmachung.

Betr.: die Brotgetreideernte 1915.

Es wird darauf hingewiesen, daß von nun an alle Anfragen, die sich auf Verlauf von Brotgetreide, Sägegestellung, Abnahme, Bezahlung usw. beziehen, an die vom Kommunalverband beauftragte Firma „Vereinigte Getreidehändler G. m. b. H.“ Gießen, Friedrichstraße Nr. 8, Telefon Nr. 148

zu richten sind, von wo auch etwa erforderliche Auskünfte erteilt werden.

Gießen, den 3. August 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hehler.

Betr.: Wie oben.

An den Oberbürgermeister der Stadt Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die vorstehende Bekanntmachung ist auf ortübliche Weise zu veröffentlichen.

Gießen, den 3. August 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hehler.

Bekanntmachung.

In der Zeit vom 15. bis 31. Juli I. J. wurden in hiesiger Stadt gefunden: 1 Damenuhr, 1 Stoffhandtasche mit Inhalt, eine Schürze, 1 Halstuch und 1 Messer;

verloren: 1 gold. Blutjennadel mit Rosen und ein Saphir, 1 Trauring (gez. M. S. 97), 1 Portemonnaie mit 4,50 M., 1 braunes Portemonnaie mit 23 M. Papier- und Kleingeld, 1 langer neuer Dodenmantel, 1 vergold. Armband L. W., 1 Portemonnaie, schwarz Saffian, mit 15 M., Postmarken und Schlüsse, 1 Portemonnaie mit 17,10 M., 1 franz. und 1 belg. Geldstück sowie 1 Lazarettschein, auf Füssliet Hoh. Schäfer lautend, als Inhalt, 1 silb. Damenuhr mit gelbem Lederarmband, 1 silb. Armband mit Anhänger, 1 Portemonnaie mit 5-Markchein und 1 weißen Bettel, 1 Portemonnaie mit 2,50 M. und 15 elektr. Beamtenfahrmärken, 1 silb. Manschettenschnüpf mit Kette.

Die Erwähnungsberechtigten der gefundenen Gegenstände beziehen ihre Ansprüche alsbald bei uns geltend zu machen.

Die Abholung der gefundenen Gegenstände kann an jedem Wochentag von 11—12 Uhr vormittags und 4—5 Uhr nachmittags bei unterzeichnetem Behörde, Zimmer Nr. 1, erfolgen.

Gießen, den 3. August 1915.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.

Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Sonntagsschule in den Apotheken.

Am Sonntag, den 8. I. Mts. von nachmittags 3 Uhr bis Montag, den 9. I. Mts. früh ist die Pelikanapotheke geöffnet.

Gießen, den 4. August 1915.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Münster; Kreis Gießen.

In der Zeit vom 19. August bis einschließlich 3. September Ibd. J. liegen werktags auf Großh. Bürgermeisterei Münster folgende Arbeiten zur Einsicht der Beteiligten offen:

1. der allgemeine Meliorationsplan nebst Erläuterungsbericht und Brütingprotokoll;
2. das Projekt zur Trainierung von Grundstücken in den Stunden 1, 3, 4, 5 und 7 nebst Beschlüssen vom 23. Juli 1914 und 29. Juli 1915.

Termin zur Entgegennahme von Einwendungen hiergegen findet dagebst statt Samstag, den 4. September Ibd. J. vormittags 8½—9½ Uhr, wozu ich die Beteiligten mit dem Aufladen einlade, daß die Nichterscheinenden mit Einwendungen ausgeschlossen sind.

Die Einwendungen sind schriftlich und mit Gründen versehen einzureichen.

Friedberg, den 29. Juli 1915.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär:
Schnittspahn, Regierungsrat.

Bekanntmachung

Betr.: Feldbereinigung Harzwald.

In der Zeit vom 7. bis einschließlich 14. August I. J. liegt auf Großh. Bürgermeisterei Vorsdorf

der abgeänderte Ausschlag der ungedeckten Feldbereinigungsstellen nebst zugehörigem Beschluss vom 29. Juni I. J. zur Einsicht der Beteiligten offen.

Einwendungen hiergegen sind bei Melbung des Ausschlusses innerhalb obengenannter Öffnungsfrist schriftlich bei Großh. Bürgermeisterei Vorsdorf einzureichen.

Friedberg, den 18. Juli 1915.

Der Großh. Feldbereinigungskommissär:
Schnittspahn, Regierungsrat.

Wöchentl. Übersicht der Todesfälle i. d. Stadt Gießen.

28. Woche. Von 4. bis 10. Juli 1915.

Einwohnerzahl: angenommen zu 32 900 (incl. 1600 Mann Militär).

Sterblichkeitsziffer: 17,83 %.

Nach Abzug von 4 Ortsfremden: 11,06 %.

Es starben an	Jah.	Erwachsene	Rinder	
			im 1. Geburtsjahr	vom 2. bis 15. Jahr
Altersschwäche	1	1	—	—
Malaria	1	—	1	—
Krankheiten der Atmungsorgane	1 (1)	1 (1)	—	—
Krankheiten des Herzens	1	1	—	—
Gehirnthalag	2	2	—	—
andere Krankheiten des Nervensystems	2 (2)	2 (2)	—	—
Magen- und Darmkatarrh	1	—	1	—
Krankheiten der Harnorgane	1	1	—	—
andere Krankheiten der Verdauungsgänge	1 (1)	—	1 (1)	—
Summa:		11 (4)	8 (8)	3 (1)

Um: Die in Klammern gesetzten Ziffern geben an, wie viel der Todesfälle in der betreffenden Krankheit auf von auswärt nach Gießen gebrachte Kranken kommen.

Märkte.

fc. Frankfurt a. M. Viehhof marktbericht vom 5. Aug. Auktions: Kinder 362 (Ochsen 3, Bullen 6, Kühe und Färden 359), Rälber 920, Schafe 165, Schweine 286.

Tendenz: Bei lebhaftem Handel wird der Markt geräumt. Der Schweineantrieb genügte nicht der Nachfrage. Preise für 100 Pfld. Lebend- Schlachtgewicht.

Rälber	Mit.	Mit.
Feinste Mastfälber	70—76	117—127
Mittlere Mast- und beste Saugfälber	66—70	110—117
Geringere Mast- und gute Saugfälber	60—66	102—110
Geringe Saugfälber	58—60	98—102

Schafe	Weidemastschafe:	Mit.
Mastlämmere und Masthammel	55—59	120—128
Schweine		

Vollfleischige Schweine von 80 bis 100 kg Lebendgewicht	130.00—135.00	160.00—165.00
Vollfleischige Schweine unter 80 kg Lebendgewicht	130.00—133.00	159—162.00
Vollfleischige Schweine von 100 bis 120 kg Lebendgewicht	130.00—135.00	160.00—165.00
Vollfleischige Schweine von 120 bis 150 kg Lebendgewicht	130.00—135.00	160.00—165.00

lo. Wiesbaden, 5. Aug. Neu- und Strohmarkt.	
Bezahlt wurde für Fleisch 6,00—0,00 M., Neu 5,40 M. bis 6,00 M., Stroh (Nichtstroh) 2,60—2,90 M., Krummstroh 2,10 M. Alles für 50 Kilo. Bei lebhaftem Geschäft wurde die Anfahrt schnell geräumt. — Fruchtmarkt. Auf dem heutigen Markt war nichts angefahren.	
FC. Wiesbaden. Viehhof-Marktbericht vom 5. Aug.	
Auktions: 214 Kinder (darunter 39 Ochsen, 23 Bullen, 152 Kühe), 226 Rälber, 29 Schafe, 146 Schweine. Bei regem Handel und gleichen Preisen wie am 2. ds. Mts. war bald der Markt geräumt.	

ch. Obst- und Gemüsemärkte. Am 4. August erzielte in Nieder-Ingelheim der Bentheimer Stachelbeeren 25 Pfld. Reine Lauden 16—20 M., Pfirsiche 50—60 M., Frühabirnen 10 bis 25 M., Frühzwetschen 10—22 M., Aprikosen 45 M., Mirabellen 22—25 M., Frühapfel 10—16 M., Pflaumen 8—24 M., Trauben 35 M., Tomaten 25 M.; in Bühl der Bentheimer Reinelauden 18—20 M., Birnen 8—20 M., Frühzwetschen 15—17 M., Pfirsiche 60—64 M., Apfel 10—15 M.; in Bingen der Bentheimer Apfel 12—15 M., Birnen 15—20 M., Zwetschen 25 M., Pflaumen 15—20 M., Pfirsiche 60—70 M., Aprikosen 60—70 M., Mirabellen 24—30 M., grüne Bohnen 15—18 M., gelbe Bohnen 15—25 M., Tomaten 30—35 M., Erbsen 30 M., Rucibeln 30 M., 100 Stück Mostraut 20—40 M., Gurken 25—40 M., Weißraut 20—40 M., Blumenkohl 40—60 M., Kohlrabi 6—8 M., Wirsing 15—25 M.; in Stuttgart der Bentheimer Birnen 12—25 M., Apfel 15 bis 25 M., Stachelbeeren 22—23 M., Himbeeren 42—45 M., Trauben (Algierer) 40 M., Johannisbeeren 25—28 M., Mirabellen 30 M., Heidelbeeren 30—34 M., Pfirsiche 25—45 M., Reinelauden 16 bis 20 M., Pflaumen 10—15 M., Zwetschen 20 M., Tomaten 35 M., Falläpfel 4—5 M.; in Schwetzingen der Bentheimer Apfel 18 bis 25 M., Birnen 20—25 M., 100 Stück Heidelbeeren 35 M.; in Braunsbach der Bentheimer Johannisbeeren 20—25 M., Stachelbeeren 20—25 M., Apfel 40 M., Bohnen 25 M., Himbeeren 30—35 M., saure Kirschen 35—40 M., grüne Bohnen 8—10 M., Tomaten 30 M., 100 Stück Blumenkohl 50—60 M., Weißkohl 10—15 M., Rotkohl 20—25 M., Wirsing 20—25 M.